



## Beschlussvorlage

- öffentlich -

**VL-170/2023**

Fachbereich	Fachbereich 1
Federführendes Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter	Katja Schluckebier
Aktenzeichen	
Datum	11.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf	04.09.2023	vorberatend
Finanzausschuss	27.09.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	29.09.2023	vorberatend
Finanzausschuss	18.10.2023	vorberatend
Finanzausschuss	13.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	15.12.2023	beschließend
Finanzausschuss	24.01.2024	vorberatend
Finanzausschuss	14.02.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	16.02.2024	beschließend

### **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse; hier: digitaler Sitzungsdienst und Anpassung an Muster-GO**

#### **Erläuterung:**

Der Hessische Städte- und Gemeindebund veröffentlicht regelmäßig eine Mustersatzung nach der aktuellen Rechtslage, zuletzt im Juli 2023. Insbesondere durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBl S. 318) wurde den Kommunen auferlegt, künftig den Belangen von Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung tragen und entsprechende Regelungen zu treffen.

Ebenfalls wird von der Verwaltung empfohlen, Regelungen im Zusammenhang mit der Einführung des Ratsinformationssystems zu treffen. Die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen über das System ist für die Sitzung am 29.09.2023 geplant. Die Stadtverordneten werden mit einer Schulung in das Procedere eingeführt. Weitere Informationen folgen.

#### **Synopse zu den Änderungspunkten:**

<b>alt:</b> <b>Präambel</b> Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016	<b>neu:</b> <b>Präambel</b> Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad
--	---

<p>(GVBl. S. 167) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf durch Beschluss vom 08.12.2017 folgende Geschäftsordnung und die 1. Änderung am 17.03.2023 gegeben:</p>	<p>Sooden-Allendorf durch Beschluss vom .....2023 folgende Geschäftsordnung gegeben.</p>
<p><b>Erläuterung:</b> Anpassung an die aktuelle Gesetzgebung.</p>	
<p><b>alt:</b> <b>Abschnitt III. Ältestenrat</b> § 8 Rechte und Pflichten [...] (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrates verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen. [...]</p>	<p><b>neu:</b> <b>Abschnitt III. Ältestenrat</b> § 8 Rechte und Pflichten [...] (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. <b>Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.</b> Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrates verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen. [...]</p>
<p><b>Erläuterung:</b> In Abs. 4 wird ergänzend geregelt, dass die Verhandlungen auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können. Dies ist rechtlich zulässig, da der Ältestenrat in der Hessischen Gemeindeordnung nicht geregelt ist, so dass die Gemeindevertretung hier eigene Regelungen schaffen kann (§ 60 HGO).</p>	

<p><b>alt:</b>  <b>Abschnitt IV Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung</b>  §§ 9 - 10</p>	<p><b>neu:</b>  <b>Abschnitt IV Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung</b>  § 9 Einberufen der Sitzungen [...]</p> <p><b>§ 10 Geteilte Tagesordnung</b>  <b>(1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B.</b>  <b>Teil A betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen einer oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.</b>  <b>(2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.</b>  <b>(3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.</b></p> <p>§ 11 Vorsitz und Stellvertretung [...]</p>
<p><b>Erläuterung:</b>  Die Verwaltung empfiehlt, § 10 als neuen Paragraphen entsprechend der Musterordnung des HSGB aufzunehmen. Die geteilte Tagesordnung soll der Verfahrensvereinfachung und Verkürzung der Sitzungszeit dienen.</p>	

<p><b>alt:</b>  <b>Abschnitt V. Anträge, Anfragen</b>  § 11 Anträge  (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.  [...]</p> <p>(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle</p>	<p><b>neu:</b>  <b>Abschnitt V. Anträge, Anfragen</b>  § 12 Anträge  (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. <b>Der Ausländerbeirat kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.</b>  [...]</p> <p>3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung durch [REDACTED] E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.</p>
---	--

<p>des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.</p> <p>Alle Anträge sind grundsätzlich schriftlich, Montag morgens bis 8:00 Uhr, 12 Kalendertage vor der nächsten Sitzung für den/die Stadtverordnetenvorsteher/in beim Hauptamt einzureichen. Anträge, die später eingegangen sind, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen, es sei denn, dass sie sich auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen.</p> <p>[...]</p> <p>(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.</p> <p>(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Kinder- und Jugendrates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Kinder- und Jugendrat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.</p> <p>[...]</p>	<p>Alle Anträge sind grundsätzlich schriftlich, Montag morgens bis 8:00 Uhr, 12 Kalendertage vor der nächsten Sitzung für den/die Stadtverordnetenvorsteher/in beim Hauptamt einzureichen. <b>Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.</b></p> <p>[...]</p> <p>(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung, <b>es sei denn, dass sie sich auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen.</b></p> <p>(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, <b>des Ausländerbeirates, des Familienbeirates und/oder des Jugendrates</b> erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem <b>jeweiligen Beirat</b> eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die <b>§§ 34 ff. der Geschäftsordnung</b> zu beachten.</p> <p>[...]</p>
<p><b>Erläuterung:</b> Anpassung an die Musterordnung</p>	
<p><b>alt:</b> § 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach drei Monaten erneut einbringen.</p> <p>[...]</p>	<p><b>neu:</b> § <b>13</b> Sperrfrist für abgelehnte Anträge (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach <b>einem Jahr</b> erneut einbringen.</p> <p>[...]</p>
<p><b>Erläuterung:</b> Anpassung an die Musterordnung</p>	
<p><b>alt:</b> <b>Abschnitt VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung</b> § 17 Beschlussfähigkeit [...] (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.</p>	<p><b>neu:</b> <b>Abschnitt VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung</b> § <b>18</b> Beschlussfähigkeit [...] (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (<b>z.B. wegen Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO</b>), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.</p>

**Erläuterung:**

In Abs. 3 wird beispielhaft aufgeführt, dass ein gesetzlicher Grund, der der Anwesenheit von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern entgegensteht, z. B. ein Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO sein kann (Empfehlung Musterordnung).

**alt:**

§ 18 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.

[...]

(4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

[...]

**neu:**

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. **Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von ... Jahren zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Gemeinde für eine Betreuung des Kindes Sorge tragen.**

[...]

(4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20:00 Uhr. **Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden.** Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

[...]

**Erläuterung:**

Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBl S. 318) wurde § 60 Abs. 1 HGO insofern geändert, als bei der Erstellung der Geschäftsordnung künftig den Belangen von Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen ist. Insofern wurde in die Muster-GO eingefügt, dass es gestattet ist, minderjährige Kinder bis zu einem bestimmten Alter zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Gemeinde für eine Betreuung der Kinder in diesem Zeitraum Sorge tragen. Dies gilt auch für die in Abs. 4 geregelte Sitzungszeit.

Folgende Regelungen haben andere Gemeinden bzgl. der Vereinbarkeit von Familie und Mandat während Gremiensitzungen getroffen:

Geschäftsordnung des Kreistages des Main-Taunus-Kreises: bis 6 Jahre

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kreisstadt Homberg (Efze): bis 12 Jahre

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Baunatal: keine Regelung

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Rosenthal: minderjährige Kinder

**alt:**

**Abschnitt IX. Niederschrift**

§ 28 Niederschrift

[...]

(3) Die Niederschrift liegt ab dem 14. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche i.d.R. im Rathaus, Zimmer 5 zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrates offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrates Abschriften der Niederschrift zuzu-

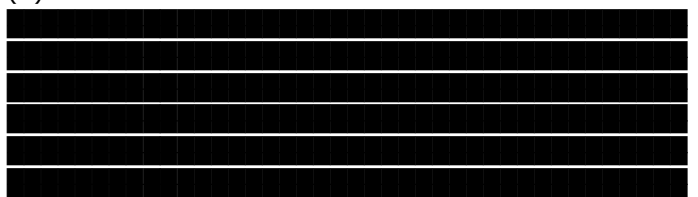
**neu:**

**Abschnitt IX. Niederschrift**

§ 29 Niederschrift

[...]

(3)



<p>leiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Stadtverordneten bzw. den Mitgliedern des Magistrates zuvor vereinbart wurde.</p> <p>(4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.</p> <p>[...]</p> <p>(6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Diese Aufzeichnung ist von der Verwaltung für die Dauer von 20 Jahren aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder/m Stadtverordneten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung abgehört werden. Jede/r Redner/in hat das Recht, dass sein/ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird.</p>	<p>Den <b>Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrats wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet.</b> Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und den Stadtverordneten bzw. den Mitgliedern des Magistrates zuvor vereinbart wurde.</p> <p>(4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der <b>Übermittlung der Kopie der Niederschrift</b> bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.</p> <p>[...]</p> <p>(6) Die Sitzung <b>kann von der Verwaltung</b> mit Tonträger aufgezeichnet <b>werden.</b> Diese Aufzeichnung ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder/m Stadtverordneten und den Mitgliedern des <b>Magistrats</b> in den Räumen der Verwaltung <b>bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 – bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung</b> - abgehört werden.</p> <p><b>Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.</b></p>
<p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBl S. 318) wurde § 61 Abs. 3 HGO insofern geändert, als eine Offenlegung der Niederschrift nicht mehr vorgesehen ist. Den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind künftig Kopien der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuvor vereinbart wurde. Das in Abs. 4 geregelte Einwendungsrecht wird deshalb künftig an die Übermittlung der Kopie der Niederschrift geknüpft. Eine Einreichung der Einwendung durch Fax oder Computerfax wurde gestrichen, da dies in der Praxis nicht zur Anwendung gelangt.</p> <p>In Abs. 6 wird klargestellt, dass die Sitzung von der Verwaltung mit einem Tonträger aufgezeichnet werden <u>kann</u>.</p>	

<p><b>alt:</b>  <b>Abschnitt X. Ausschüsse</b>  § 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen  [...]  (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.  Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.</p>	<p><b>neu:</b>  <b>Abschnitt X. Ausschüsse</b>  § <b>33</b> Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen  [...]  (4) Die Ausschüsse hören Vertreterinnen und Vertreter derjenigen <b>Beiräte</b>, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden <b>Beiräte</b>.  <b>Sie setzen dem Beirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Beirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.</b>  Darüber hinaus können sie <b>Beiräte</b>  <b>Beiräte</b> Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.</p>
--	--

**Erläuterung:**  
In Abs. 4 wird ausgeführt, dass die Ausschüsse den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren, anhören. Insoweit besteht eine Pflicht zur Anhörung gem. § 89 Abs. 3 HGO.  
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.03.2023 dem Familienbeirat und dem Seniorenbeirat und dem Jugendbeirat gleichgelagerte Rechte eingeräumt. Daher wurde hier die Empfehlung des HSGB aus der Musterordnung auf die übrigen Beirate erweitert (§§ 4 und 5 der Musterordnung wurden zusammengefasst).

<p><b>alt:</b>  <b>Abschnitt XI. Ortsbeiräte</b>  § 33 Anhörungspflicht  (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.  Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.  [...]</p>	<p><b>neu:</b>  <b>Abschnitt XI. Ortsbeiräte</b>  § <b>34</b> Anhörungspflicht  (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist <b>von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form</b>  <b>Beiräte</b>  an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.  Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.  [...]</p>
---	--

**Erläuterung:**  
Anpassung an die Musterordnung. In Abs. 1 wird klargestellt, dass der Ortsbeirat seine Stellungnahme auch in elektronischer Form abgeben kann.

<p><b>alt:</b>  § 34 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates  Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.</p>	<p><b>neu:</b>  § <b>35</b> Vorschlagsrecht des Ortsbeirates  Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich <b>oder in elektronischer Form</b> bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich <b>oder in elektronischer Form</b> mit.</p>
<p><b>Erläuterung:</b>  Anpassung an die Musterordnung. In § 35 wird geregelt, dass der Ortsbeirat Vorschläge auch in elektronischer Form einreichen kann. Darüber hinaus wird festgelegt, dass der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Entscheidung der Gemeindevertretung dem Ortsbeirat auch in elektronischer Form mitteilen kann.</p>	

<p><b>alt:</b>  <b>Abschnitt XII Ausländerbeirat, Familienbeirat, Jugendrat und Seniorenbeirat</b>  § 36 Anhörungspflicht  Die Stadtverordnetenversammlung hört den Familienbeirat, den Jugendrat und den Seniorenbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die sie berühren. Dies geschieht in der Weise, dass die Beiräte entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgeben - § 34 Abs. 1 S. 2 - 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder der Beiräte sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.</p>	<p><b>neu:</b>  <b>Abschnitt XII Ausländerbeirat, Familienbeirat, Jugendrat und Seniorenbeirat</b>  § <b>37</b> Anhörungspflicht  Die Stadtverordnetenversammlung hört <b>den Ausländerbeirat</b>, den Familienbeirat, den Jugendrat und den Seniorenbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die sie berühren. <b>Sie setzt den Beiräten eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußern sich die Beiräte verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.</b></p> <div style="background-color: black; height: 15px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; height: 15px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; height: 15px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; height: 15px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; height: 15px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; height: 15px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; height: 15px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; height: 15px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div>
<p><b>Erläuterung:</b>  Anpassung an die Musterordnung.  Es wird klargestellt, dass Stellungnahmen auch in elektronischer Form erfolgen können.  Der Ausländerbeirat wurde wegen einer fehlenden Fristregelung zur Anhörung in den § 37 aufgenommen.</p>	

<p><b>alt:</b>  § 37 Vorschlagsrecht  Der Familienbeirat, der Jugendrat und der Seniorenbeirat haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die sie betreffen. Vorschläge reichen sie schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die</p>	<p><b>neu:</b>  § <b>38</b> Vorschlagsrecht  Der Familienbeirat, der Jugendrat und der Seniorenbeirat haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die sie betreffen. Vorschläge reichen sie in schriftlicher <b>oder elektronischer</b></p>
---	---



<p>Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Beiräte. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem jeweiligen Beirat schriftlich mit.</p>	<p><b>Form</b> bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Beiräte. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem jeweiligen Beirat schriftlich <b>oder in elektronischer Form</b> mit.</p>
--	--

**Erläuterung:**  
Anpassung an die Musterordnung. Es wird klargestellt, dass Vorschläge auch in elektronischer Form eingereicht werden können und der Vorsitzende der Gemeindevertretung den Beiräten die Entscheidung auch in elektronischer Form mitteilen kann.

<p><b>alt:</b> § 38 Rederecht in Sitzungen [...] 2. Die Ausschüsse können dem Familienbeirat, dem Jugendrat und dem Seniorenbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.  3. Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Beirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des jeweiligen Beirates übertragen.</p>	<p><b>neu:</b> § 39 Rederecht in Sitzungen [...] 2. Die Ausschüsse können dem Familienbeirat, dem Jugendrat und dem Seniorenbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen. <b>Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden der Beiräte eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Beirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.</b> 3. <b>Die mündliche Anhörung der Beiräte in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Beirates vorzutragen.</b></p> <div style="background-color: black; height: 10px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; height: 10px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; height: 10px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; height: 10px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; height: 10px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div>
---	--

**Erläuterung:**  
Anpassung an die Musterordnung.

<p><b>alt:</b> --</p>	<p><b>neu:</b> <b>Abschnitt XIV. Digitale Gremienarbeit</b> <b>§ 42 Ratsinformationssystem</b> <b>(1) Für den Abruf der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen und Niederschriften kommt ein elektronisches Ratsinformationssystem zum Einsatz.</b> <b>(2) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und der Beiräte werden von der Stadt für die Dauer des Mandates personengebundene Zugänge zum digitalen Ratsinformationssystem bereitgestellt. Zugangsdaten zum Ratsinformationssystem erhalten die Gremienmitglieder von dem Gremiendienst. Hierzu ist die Angabe einer E-Mailadresse des Gremienmitgliedes</b></p>
---------------------------	---

**erforderlich. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen und Niederschriften nehmen dürfen.**  
**(3) Zur Ermöglichung eines papierlosen Sitzungsdienstes können private Endgeräte medial eingebunden werden. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats erhalten auf Antrag zu Beginn in einer Legislaturperiode einen Investitionskostenzuschuss zur Anschaffung eines Endgerätes zur überwiegenden Nutzung für den papierlosen Sitzungsdienst.**  
**(4) Weitere Regelungen werden in einer Teilnahmevereinbarung für den papierlosen Sitzungsdienst getroffen.**  
**§ 43 Gremiendienst**  
**Der Gremiendienst beim Hauptamt ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Beiräte verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die Erledigung des Schriftverkehrs, die Einladungen zu den Sitzungen, die Koordination des digitalen Sitzungsdienstes der Schriftführerinnen und Unterstützung der Schriftführer sowie das Fertigen der Sitzungsniederschriften des Ältestenrates.**

**Erläuterung:**  
 Um die Einführung des digitalen Sitzungsdienstes (Ratsinformationssystem) zu manifestieren, wird von der Verwaltung die Verankerung von entsprechenden Regelungen in der Geschäftsordnung empfohlen.

<p><b>alt:</b>          Abschnitt XI Schlussbestimmungen          § 43 Inkrafttreten der Geschäftsordnung          Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 14.12.2012 außer Kraft.</p> <p style="text-align: center;">gez. Börner          Stadtverordnetenvorsteherin</p>	<p><b>neu:</b>          Abschnitt <b>XV</b> Schlussbestimmungen          § <b>46</b> Inkrafttreten der Geschäftsordnung          Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.12.2017 mit 1. Änderung vom 17.03.2023 außer Kraft.</p> <p style="text-align: center;">_____          Ziegler, Stadtverordnetenvorsteher</p>
--	---

**Erläuterung:**  
 Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt mit Ausfertigungszeitpunkt in Kraft. Als interne Regelung der Selbstverwaltung muss sie nicht bekanntgemacht werden.

Aus Übersichtsgründen sind neben dem Entwurf der Geschäftsordnung auch die Vordrucke Einverständniserklärung zur Erfassung, Nutzung und Veröffentlichung von Personendaten im Rahmen der Sitzungsdienstbearbeitung der Stadt Bad Soden-Allendorf und Teilnahmeerklärung zum digitalen Sitzungsdienst als Anlagen zur Vorlage beigelegt, da innerhalb der Geschäftsordnung hierauf verwiesen wird.

**Finanzielle Auswirkungen:**

-

**Beteiligung Beiräte:**

**Beschlussvorschlag:**

Die vorgelegte Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Allendorf wird beschlossen.

Anlage(n):

- GO STV final Stand 14.02.2024

2. Lesefassung GO STVV (mit Beschlüssen FA 18.10.2023)
3. Abfrage Sitzungszeiten Stavo (aktualisiert 05.12.2023)
4. Abfrage Sitzungszeiten Stavo
5. Fragen aus FA 18.10.2023
6. Vermerk Kosten Vereinbarkeit Familie vom 05.10.2023
7. GO neu Überarbeitungsmodus
8. Entwurf Neufassung GO StvV 2023
9. Muster-Geschäftsordnung für Gemeindevertretung und der Ausschüsse mit Erläuterungen
10. Teilnahmeerklärung, Datenschutz